

Vereinigte Bairische Zeitung.

Nr. 90.

gedruckt mit Erlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 8. November 1816.

Inland.

Wien.

Se. k. k. Majestät haben den bisherigen k. k. Ober-Zeremonien-Meister, den wirkl. geh. Rath Grafen von Wurmbrand, zum Obersthofmeister, und die bisherige Obersthofmeisterin der Frau Erzherzogin Leopoldine kais. Hoheit, verwitwete Gräfinn von Lazansky, zur Obersthofmeisterin Ihrer Majestät Kaiserin ernannt.

Durch die k. k. Nied. Oesterr. Landes-Regierung ist nachstehendes Zirkulare erlassen worden:

Ueber die Eröffnung des freywilligen Anlebens zu fünf Prozent in Konventionens Münze.

In Folge Hofdekrete vom 30. d. M. werden nunmehr in Beziehung auf das Allerhöchste Patent vom 29. Okt. d. J. die näheren Bestimmungen über das Verfahren bey dem eröffneten freywilligen Anlehen zu fünf Prozent in Konventionens-Münze, und über dasjenige, was dabey zu beobachten ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Einlagen zu diesem Anlehen geschehen in Wien bey der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse, und in den Provinzen

bey den k. k. Kameral-Zahlämtern zu Ofen, Prag, Brünn, Troppan, Grätz, Linz, Lemburg und Hermannstadt.

§. 2. Zur Einlage können, wie schon im vorigen Patente enthalten ist 3 bis 6 perzentige ursprüngliche Obligazionen verwendet werden.

§. 3. Obligazionen, deren Nennbetrag die Summe von 100 Gulb. nicht erreicht, oder welche sich nicht durch diese Summe theilen lassen, können gleichfalls bey diesem Anlehen verwendet werden; jedoch muß in ersterem Falle der Abgang durch den Erlag des fehlenden Betrages im Papiergelde ergänzt, in letzterem Falle aber entweder die Ergänzung zu einer mit Hundert theilbaren Summe vorgenommen, oder der 100 Gulb. übersteigende Betrag davon abgeschrieben werden.

§. 4. Bey den Einlagen werden alle Gattungen der Banko-Obligazionen, der Hofkammer-Obligazionen, und der ständischen und städtischen Accarial Obligazionen, dann die Obligazionen der durch auswärtige Wechselhäuser negotirten Staatsschuld angenommen, wenn sie nicht dermahl schon in Metallmünze verzinslich sind, oder ihre Verzinsung in Folge besonderer Verordnungen gegenwärtig eingestellt, oder zeitlich unterbrochen ist. Dabey kommt jedoch Folgendes zu bemerken:



a) Vinkulirte Obligajonen, solche, welche mit Beschlagn belegt sind, worauf ein Verboth haftet, oder bey welchen was immer für eine Vormerkung besteht, können nur dann angenommen werden, wenn vorher die Behörde welche den Beschlagn, den Verboth, oder die Vormerkung beifügt hat, deren Aufhebung veranlaßt.

b) Wenn Obligajonen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute, und andere Körperschaften lauten, als Einlage gebracht werden, so sind dieselben Vorschriften zu beobachten, welche bey Umschreibung dergleichen Obligajonen befolgt werden müssen.

c) Werden öffentliche Schuldverschreibungen, welche mit Coupons versehen sind, eingelegt, so sind mit denselben auch die dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons beyzubringen.

d) Tritt der Fall ein, daß die zu einer solchen Obligajon gehörigen Coupons gar nicht, oder nur zum Theil übergeben werden können, so ist der Betrag der abgängigen Coupons bar zu ersetzen.

§. 5. Für jede nach den Bestimmungen des §. 2 eingelegte alte Obligajon von 100 Gulden wird eine neue Staatsschuldverschreibung über 100 Gulden, Konventions-Münze angesetzt. Diese Schuldverschreibungen lauten auf Ueberbringer, und sind über Kapital-Beträge von 10,000 Gulden, 5000 Gulden, 1000 Gulden, 500 Gulden, und 100 Gulden angefertigt. Es steht jedem Darleiher frey, sich nach diesen Abstufungen die Obligajonen zu wählen, welche er zu erhalten wünschet.

§. 6. Die Zinsen von diesen Kapitalien, welche mit 5 von Hundert in Konventions-Münze bezahlt werden, sind gegen ungestempelte Zins-Zuweisungs-Zettel, oder sogenannte Coupons, in halbjährigen Terminen bey der k. k. Universal-Staatsschuldentkasse zu erheben. Sollten jedoch Besitzer solcher Obligajonen wünschen, die Zahlung der fälligen Coupons bey einem der §. 1. benannten Kammeral-Zahlämtern zu erhalten; so ist die Einleitung getroffen, daß auch von diesen Kassen die fälligen Coupons nach erfolgter Liquidirung eingelöst werden.

§. 7. Den neuen Schuldverschreibungen sind die Zins-Coupons für 12 Jahre beygelegt. Nach Verlauf dieser Zeit werden abermahls neue Zins-Coupons abgeben verabsolgt.

§. 8. Die k. k. Universal-Staatsschuldentkasse in Wien nimmt vom 11. November l. J. die Einlagen an.

§. 9. Jeder Darleiher bestimmt sogleich von der Kasse, wo die Einlage geschieht, eine amtliche Bescheinigung, welche die Spezifizirung der erlegten Obligajonen, den bezahlten Betrag in W. W., den Kapital-Betrag der neuen Schuldverschreibungen, und den Tag der geschehenen Einlage enthält. Nebst diesem ist die Zeit bemerkt, wann die neuen Obligajonen erhoben werden können.

§. 10. Die Kasse, welche die Einlage angenommen hat, verabsolgt auch gegen Zurückstellung der Bescheinigung die neuen Schuldbriefe, sammt den dazu gehörigen Coupons.

§. 11. Die Zinsen der neuen Kapitalien laufen von dem Tage der geschehenen Einlage. Die Zinsen, welche von den eingelegten alten Obligajonen bis zu diesem Tage anstehen, werden bey Ausfolgung der neuen Schuldurkunden gegen Quittirung auf der Rückseite der zurück zu stellenden Bescheinigung bezahlt.

Wien den 30. Okt. 1816.

Aug. Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Ernst Graf v. Hoyos,
Nied. Oesterr. Regierungsrath.

Hr. Gabriel v. Staricja, des Preßburger Komitats Beysiher, welcher in Wien den 30. September d. J. ohne Erben verschieden war, hat unter andern auch für die evangelische Preßburger-Schule 10,000 fl. W. W. vermacht, wovon die jährlichen Zinsen zur bessern Bestallung von fünf Lehrern der unteren Klassen verwendet werden sollen; derselbe vermachte ferner der Schemnitzer evangelischen Kirche 3000; der Wiener aber 2000 Gulden. Das übrige beträchtliche Vermögen, welches nach Abschlag der vorstehenden und noch mehreren andern Legaten zurückbleibt, ist für das Alumnium an der Preßburger evangelischen Schule, zum Unterhalte unbenannter Studenten, bestimmt.

Wie launenhaft die Glücksgöttin mit den armen Menschenkindern spielt, mag jedes der folgenden Zufall beweisen. Ein sehr bekanntes hübsches Mädchen dahier erhielt von einem ihrer Liebhaber ein Loos auf die Herrschaft Süssenbrunn, welche kürzlich ausgespielt wurde, zum Geschenke. Da es nicht baareß Geld war, so achtete es dasselbe nicht viel, zeichnete sich nur die Nummer an, und warf das Loos, zusammengebogen, leichtsinnig in eine Schublade. Sie wußte nicht, daß sie damit eine bedeutende Summe dem Zufalle preis gab; denn bei abgehaltenerziehung zeigte es sich, daß gerade ihre Nummer die Herrschaft Süssenbrunn gewonnen hatte. Jetzt ward das Loos gesucht, aber es war — verschwunden! Alle angewandten Nachsuchungen blieben bisher fruchtlos, und da die Loos-, wie bekannt, bloß auf den Ueberbringer lauten, so findet auch keine Vermerkung statt und der Betrag nebst Anhang für das Gut wird wahrscheinlich, laut Lotterienplan, nachdem zur Erhebung der Gewinnste festgesetzten Termine, dem hiesigen Invalidenfonde als milde Gabe einverleibt werden.

A u s l a n d.

F r a n k r e i c h.

Der Moniteur theilt aus Englischen Blättern die Bemerkung mit, daß wenn gleich die neue Kammer aus gemischten Elementen zusammengesetzt seyn dürfte, die Verordnung vom 5. September doch viel Gutes bewirken werde, denn sie werden die Käufer der Nationalgüter und die nichtkatholischen Einwohner Frankreichs wegen ihres Eigenthums, ihrer politischen Existenz und Religionsfreyheit beruhigen.

Am 19. October wurde der Prozeß gegen den General Grouchy vor dem ersten beständigen Kriegsgerichte neuerdings verhandelt. Sein Sohn, der Vicomte de Grouchy, Oberst bey den Jägern erschien dabey, und erkannte das Gericht nicht als kompetent. Nach hierauf gescheneher Berathschlagung erklärte sich das Gericht selbst für inkompetent.

S p a n i e n.

Am 27. Sept. erließ der königl. Rath von Castilien ein Birkularschreiben, welches der Staatssekretär durch den Gesandten in Paris auch zur Kenntniß aller Spanischen

Konsuln im Auslande bringen mußte, und ihnen anzuzeigen, daß folgende königl. Verordnungen noch immer ihre volle Wirksamkeit haben: 1. Die vom 30. May 1814, wodurch alle Spanier, die unter der eingedrungenen Regierung als Minister, Staatsräthe, diplomatische Personen, Generale und Offiziere, bis zum Rang des Capitains einschließ-lich, als Präsekte und Unterpräsekte, als Mitglieder des Polizeyministeriums, der Justiz und peinlichen Gerichtshöfe angestellt gewesen, oder Titel und geistliche Würden von der eingedrungenen Regierung angenommen haben, und seitdem ausgewandert sind, nicht mehr zurückkehren dürfen, auch wenn sie zurückgekehrt wären, wieder über die Gränze gebracht werden sollen. 2. Die Verordnung vom 23. Aug. 1815, welche allen Franzosen, die in Handelsgeschäften oder aus Neugier nach Spanien kämen, befiehlt, ihre Pässe von den General- Capitänen der Provinzen, durch die sie in Spanien eintraten, visiren zu lassen. 3. Die Verordnung vom 9. Junius 1816, daß dieser Verfügung überhaupt alle nach oder aus dem Königreiche reisenden Personen sich unterwerfen müssen.

G r o ß b r i t a n n i e n.

Eine vor Kurzem zu Bath, aus Westindien angekommene Person sagt, da ihr Schiff zu St. Helena eingelaufen, so habe sie eine Unterredung mit Bonaparte gehabt. Abends spielte man Whist; da einer Bonaparte'n fragte, was der Einsatz seyn würde? — antwortete er scherzend: — Nun! Kronen: denn Sie wissen, daß ich immer darum gespielt habe. Er verlor 4 Stiche.

Vom 4. October

Man versichert der Engländer, welcher den bey Waterloo erbeuteten Wagen Bonaparte's von einem ausländischen Offizier für 1000 Guineen kaufte, um ihn für Geld sehen zu lassen, habe in London damit 100,000 Pf. Sterling gewonnen. Mehr als die Hälfte der Einwohner Londons sind für einen Shelling durch diesen Wagen spaziert, indem sie an einem Schlage hinein, an dem andern wieder hinaus stiegen. Im Wagen saß ein Mann, welcher den Neugierigen alle Merkwürdigkeiten desselben zeigte und auslegte. (S. 2).

Am 29. Jul. und den folgenden Tagen hielten die Wesley'schen Methodisten-Prediger

ger, in der vom verstorbenen Wesley erlich-
teten Verbindung zu London ihre 73. jähr-
liche Konferenz. Aus den im Druck erschie-
nenen Verhandlungen dieser Konferenz erze-
gen sich folgende Resultate: Mitglieder zählte
die Gesellschaft in Großbritannien 191,689;
in Irland 28,542; in Frankreich 35; in
Brüssel 10; in Gibraltar 63; in Sierra
Leona 129; auf dem Vorgebirg der guten
Hoffnung 42; in Ceylon 50; in Westindien
18,938; in Neuschottland 10. 1824; so daß
sich die ganze Zahl der Mitglieder, welche
unter der Fürsorge der Britischen und Ir-
ländischen Konferenzen stehen, auf 241,319,
und die der Mitglieder in Amerika auf 211,
165 beläuft. Unter den letzten sind 167,978
Weiße, und 43,187 Farbige. Nichts gibt
es auf der ganzen Erde 452,484 Methodisten.
Ihrer reisenden Prediger sind 725 in Groß-
britannien; 132 in Irland; 96 auf auswärti-
gen Sendungen, und 704 unter der Ameri-
kanischen Konferenz. Die Zahl der Mitglieder
soll sich im Laufe des vorigen Jahres in Groß-
britannien um 10,000, und in Westindien
um 100 vermehrt haben. (W. 3.)

Der hohe Fleischpreis spricht laut die La-
zwischenkunft der öffentlichen Behörde an.
Indes möchte es nicht unnütz seyn, die Meh-
ger an ein Gesetz Eduards VI. zu erinnern,
daß, wenn es nicht zurückgerufen ist, sie zwin-
gen könnte, den Vorstellungen des Publikums
Ihr Ohr zu leihen. „Wenn einige Mehzer
(heißt dieß Gesetz) sich zusammen verstehen,
um ihr Fleisch nur zu einem gewissen Preis
zu verkaufen, so sollen sie das erstemahl um
20 Guineen, das zweytemahl um 20 Guineen,
oder mit dem Pranger, und zum drittenmahl
um 40 Guineen, mit dem Pranger, bestraft,
und ein Ohr soll ihnen abgeschnitten werden.“

In einem Vorschlage zu einer Parla-
mentreform, welcher zu London 1815 abgedruckt
ist, wonach jede Stadt von 10,000 Einwoh-
nern in England und Wales, sowie in Schott-
land durch 2 Stimmsführer im Parla-
ment repräsentirt seyn sollte, finden sich folgende
statistische Annahmen: Die Bevölkerung des
Britischen Reichs beträgt gegen 17 Millio-
nen; nemlich England etwas über 9 1/2 Mil-
lionen; Wales 1 1/2 Million, Schottland nicht
ganz 2 Million, Irland gegen 5 Millionen.

Hey der jetzigen Repräsentations-Act im
Unterhause, wo jene Volkszahl durch 658
Mitglieder vertreten wird, kommen 25,000
Individuen auf jeden Stimmsführer. Nach
dem Verhältnisse der Bevölkerung sollte Eng-
land und Wales repräsentirt werden durch
298, Schottland durch 54, Irland durch
148 Mitglieder; in Hinsicht auf das Eigen-
thum aber, worauf bey einer solchen Bevöl-
kerung billig Rücksicht zu nehmen ist; Eng-
land und Wales durch 347 (also insgesammt
durch 645), Schottland durch 52 (insgesammt
durch 106), Irland durch 101 (insgesammt
durch 24). Für das erste müßten demnach
132, für das zweyte 61, und für das dritte
149 neue Repräsentanten erwählt werden.

Gegenwärtig zählt man in England 17
Herzoge, in Schottland 8 und in Irland
nur einen. Die Gesamtzahl der Herzoge
mit Inbegriff des Herzogs von Wellington,
ist also 27. Marquis gibt es in allen 26,
nemlich 15 Englische, 3 Schottische und 8
Irländische, wovon der jetzige König 22
ernannt hat. Ferner zählt man in allen 147
Grafen, 78 Vicomtes, und 244 Baroneu;
folglich besteht der ganze hohe Adel in Eng-
land aus 522 Pairs.

N a c h r i c h t. (1)

Für den Civil- und Militär- Provinzial- Adel Krains.

Da nunmehr die Zeit anrückt, in welcher die gewöhnlichen Gnaden-Gaben aus
dem Provinzial-Fonde an Hülfbedürftige, und verarmte Individuen des kaiserlichen
Adels vom Civil- und Militär-Stande für das nun einge-rettene Militär-Jahr 1817
zu verabsolgen kommen; so werden alle diejenigen hiesländigen Adelslichen vom Civil- und
Militär-Stande, welche in den Jahren 1815 und 1816 mit obgedachten Gratulationen be-
theiligt wurden, hiemit ihr diesfälligen, mit gebührenden Dürftigkeits-Zeugnissen und
Lebenszertifikaten versehen seyn müssen den Gesuche, zum Beweise, daß sich ihre Vermögens-
Umstände seitdem nicht verbessert haben, längst bis 15. des künftigen Monats December
L. J. bei diesem k. k. Landes-Subernium einzureichen.

Neue dieselben Verleihungen finden dergestalt noch nicht statt.

Laidach am 6. November. 1816.